



Steuerverwaltung
Grundstückgewinnsteuer

Postfach
3001 Bern
+41 31 633 60 18
gg.sv@be.ch
www.taxme.ch

Steueraufschub bei Eigentumswechsel von Grundeigentum unter Ehegatten

Zustimmungserklärung

Die unterzeichneten Personen erklären zuhanden der Steuerverwaltung des Kantons Bern gemäss Art. 134 Bst. b des Steuergesetzes (StG) folgendes Grundstück oder folgendes Anteil an einem Grundstück übertragen zu haben:

Grundbuchblatt-Nr. _____ Grundbuchamt _____
Gemeinde _____ Grundbuch-Belegstelle _____

Veräussernde Person / steuerpflichtige Person

Name _____
Vorname _____
Strasse/Nr. _____
PLZ/Ort _____

Erwerbende Person

Name _____
Vorname _____
Strasse/Nr. _____
PLZ/Ort _____

Die unterzeichneten Personen resp. Ehegatten erklären mit ihrer Unterschrift ihre Zustimmung zum Aufschub der Grundstückgewinnsteuer. Sie bestätigen, dass die Übertragung zur Abgeltung güter- oder scheidungsrechtlicher Ansprüche oder zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge gemäss Art. 165 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) erfolgt.

Die unterzeichneten Personen nehmen zur Kenntnis, dass **für die Gewährung des Steueraufschubes** die **schriftliche Zustimmungserklärung beider Ehegatten** vorliegen muss. Fehlt die Zustimmungserklärung, wird ein allfälliger Grundstücksgewinn bei der veräussernden Person besteuert.

Für die **erwerbende Person** hat der Steueraufschub folgende Auswirkungen:

- Bei Weiterveräusserung des Grundstückes durch die erwerbende Person ist der Erwerbspreis der letzten besteuerten Veräusserung massgebend.
- Allfällige geleistete Differenz- oder Ausgleichszahlungen gelten nicht als Anlagekosten.

Ort, Datum

Unterschrift

Veräussernde Person / steuerpflichtige Person

Ort, Datum

Unterschrift

Erwerbende Person

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular an:
Steuerverwaltung des Kantons Bern, Grundstückgewinnsteuer, Postfach, 3001 Bern

Gesetzliche Grundlage für den Steueraufschub

Art. 134 Bst. b StG

Die Besteuerung des Grundstücksgewinns wird aufgeschoben bei Eigentumswechsel unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten dem Steueraufschub zustimmen.

Erläuterungen zum Steueraufschub bei Eigentumswechsel unter Ehegatten

1. Güterrechtliche Ansprüche

Güterrechtliche Ansprüche entstehen bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung, insbesondere wenn ein Güterstand infolge Tod, Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe, durch Vereinbarung eines anderen Güterstandes oder durch gesetzliche oder gerichtliche Anordnung der Gütertrennung aufgelöst wird. Ebenfalls unter den Begriff der «güterrechtlichen Ansprüche» nach Art. 134 Bst. b StG fällt der Anspruch auf Abgeltung von Mehrwertanteilen (Art. 206 ZGB), auch wenn er während der Ehe und ohne Änderung des Güterstandes fällig wird.

2. Scheidungsrechtliche Ansprüche

Scheidungsrechtliche Ansprüche entstehen im Zeitpunkt der Auflösung der Ehe durch Scheidung. Unter scheidungsrechtlichen Ansprüchen sind insbesondere Zahlungen für nahehehlichen Unterhalt oder entgangene Vorsorgeansprüche zu verstehen (Art. 134 Bst. b StG). Ansprüche für entgangene Vorsorge entstehen, wenn bei einem Ehegatten oder bei beiden Ehegatten ein Sorgerechtsfall bereits eingetreten ist oder wenn aus anderen Gründen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge, die während der Dauer der Ehe erworben worden sind, nicht geteilt werden können (Art. 124 Abs. 1 ZGB).

3. Ausserordentliche Beiträge

Hat ein Ehegatte im Beruf oder Gewerbe des andern erheblich mehr mitgearbeitet, als sein Beitrag an den Unterhalt der Familie verlangt, so hat er dafür Anspruch auf angemessene Entschädigung (Art. 165 Abs. 1 ZGB). Ausserordentliche Beiträge eines Ehegatten liegen vor, wenn ein Ehegatte aus seinem Einkommen oder Vermögen an den Unterhalt der Familie bedeutend mehr beigetragen hat, als er verpflichtet war (Art. 165 Abs. 2 ZGB). Ein Ehegatte kann aber keine Entschädigung fordern, wenn er seinen ausserordentlichen Beitrag aufgrund eines Arbeits-, Darlehens- oder Gesellschaftsvertrages oder eines anderen Rechtsverhältnisses geleistet hat (Art. 165 Abs. 3 ZGB).

4. Handänderung unter Ehegatten und schriftliche Zustimmungserklärung

Die Parteien gelten als Ehegatten, solange sie verheiratet sind. Auch faktisch oder gerichtlich getrennte Partner sind Ehegatten (Art. 134 Bst. b StG). Auf diese Bestimmung können sich auch Parteien berufen, wenn Handänderungen im Rahmen von Scheidungs-, Trennungs- oder Eheungültigkeitsurteilen vollzogen werden. Voraussetzung zur Gewährung des Steueraufschubes ist, dass beide Ehegatten damit einverstanden sind. Das Einverständnis kann nebst der hier vorgeschlagenen separaten Zustimmungserklärung auch direkt im Ehevertrag, in der Scheidungs- bzw. Trennungskonvention oder in einem Kaufvertrag erklärt werden. Es wird empfohlen, die gemeinsame Erklärung als selbstständige Vertragsklausel aufzunehmen (vgl. Zustimmungserklärung auf Seite 1).

5. Wirkung des Steueraufschubes

Der Steueraufschub erstreckt sich immer auf den ganzen Grundstücksgewinn, d. h. es erfolgt keine Besteuerung, selbst wenn die güterrechtlichen Ansprüche nur einen Teil des Übernahmepreises abdecken. Die auf dem Grundstück lastende Steuer wird auf den übernehmenden Ehegatten übertragen. Veräussert der übernehmende Ehegatte in einem späteren Zeitpunkt das Grundstück, wird auf den Erwerbspreis der letzten Veräusserung abgestellt, für die kein Steueraufschub gewährt worden ist. Der von den Parteien im Rahmen der Übernahme vereinbarte Anrechnungspreis wie auch allfällige Differenzzahlungen sind nicht massgebend.